



## **STADT BALINGEN**

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

**über die**

**Erfüllung der Aufgaben eines**

**Gemeindeverwaltungsverbandes**

**(vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft)**

**zwischen der Großen Kreisstadt Balingen**

**und der Stadt Geislingen vom 21.06.1974**

**in der Fassung vom 26.04.1978**

---

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Balingen (erfüllende Gemeinde) erfüllt für die Stadt Geislingen (im folgenden: Nachbarstadt) die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft).
- (2) Die Stadt Balingen berät die Nachbarstadt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- (3) Die Stadt Balingen erledigt für die Nachbarstadt in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):
  - a) Die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz;
  - b) Die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus;
  - c) Die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung.
- (4) Die Stadt Balingen erfüllt anstelle der Nachbarstadt in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):
  - a) Die Generalverkehrsplanung, die Landschaftsplanung nach § 9 Naturschutzgesetz und die vorbereitende Bauleitplanung;
  - b) Die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen.
- (5) Die Stadt Balingen nimmt ferner die der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2

Gemeinsamer Ausschuß

- (1) Es wird ein gemeinsamer Ausschuß aus Vertretern der Städte Balingen und Geislingen gebildet. Der gemeinsame Ausschuß entscheidet anstelle des Gemeinderats der Stadt Balingen über die von dieser nach § 1 Abs. 4 wahrzunehmenden Erfüllungsaufgaben, soweit nicht der Oberbürgermeister der Stadt Balingen kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der gemeinsame Ausschuß bestimmte Angelegenheiten überträgt.
- (2) Der gemeinsame Ausschuß besteht aus den Bürgermeistern der an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Städte und acht weiteren Vertretern, von denen fünf auf die Stadt Balingen und drei auf die Stadt Geislingen entfallen. Die weiteren Vertreter einer jeden Stadt werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder dem gemeinsamen Ausschuß aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.

- 
- (3) Für jeden weiteren Vertreter nach Abs. 2 ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.
  - (4) Jede Stadt hat so viele Stimmen wie Vertreter im gemeinsamen Ausschuß. Die Stimmen jeder Stadt können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmabgabe wird vom (Ober-)Bürgermeister als Stimmführer vorgenommen; § 13 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 GKZ gilt entsprechend.

### § 3

#### Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses

- (1) Für den Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses gelten § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und ergänzend die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderates entsprechend, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der gemeinsame Ausschuß ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Der gemeinsame Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und beide Städte vertreten sind.
- (4) Die Niederschrift über die Verhandlungen des gemeinsamen Ausschusses ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des gemeinsamen Ausschusses innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis zu bringen.

### § 4

#### Weitere Mitwirkungsrechte

Gegen Beschlüsse des gemeinsamen Ausschusses kann die Stadt Balingen oder die Stadt Geislingen binnen zwei Wochen nach der Beschlußfassung Einspruch einlegen, wenn der Beschluß für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

Auf einen Einspruch hat der gemeinsame Ausschuß erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluß mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der vertretenen Städte, mindestens jedoch mit der Mehrheit aller Stimmen, gefaßt wird.

### § 5

#### Finanzierung

Die Nachbarstadt erstattet der Stadt Balingen den nicht anderweitig gedeckten Aufwand wie folgt:

- a) Nach dem für die Nachbarstadt tatsächlich entstandenen Aufwand:

Für die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz (§ 1 Abs. 3 Ziff. a).

Für die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus (§ 1 Abs. 3 Ziff. b).

---

Für die vorbereitende Bauleitplanung (§ 1 Abs. 4 Ziff. a)

sowie für die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen (§ 1 Abs. 4 Ziff. b).

- b) Abweichend von Buchstabe a) können Leistungen für die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus auch nach der jeweils geltenden Gebührenordnung für Architekten bzw. Ingenieure berechnet werden.
- c) Nach dem tatsächlichen Aufwand, aufgeteilt im Verhältnis der auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Längen:

Für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung.

- d) Der übrige Aufwand wird im Verhältnis der Einwohnerzahlen verteilt.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.1975 in Kraft.

Balingen, den 21.06.1974

gez. Hagenbuch  
Oberbürgermeister

gez. Ginter  
Bürgermeister

### Anmerkung:

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde am 01.07.1974 öffentlich bekanntgemacht und am 27.07.1974 vom Regierungspräsidium genehmigt.

### Erste Änderung:

Diese Vereinbarung wurde durch Beschluß des Gemeinderats vom 23.08.1977 geändert.

Die Änderung der Vereinbarung wurde am 11.10.1977 vom Regierungspräsidium Tübingen genehmigt und am 22.10.1977 öffentlich bekanntgemacht. Sie wurde am 29.10.1977 rechtswirksam.

### Zweite Änderung:

Die Vereinbarung wurde durch Beschluß des Gemeinderats vom 04.04.1978 geändert.

Balingen, den 26.04.1978

gez. Dr. Fleischmann  
Oberbürgermeister

gez. Ginter  
Bürgermeister

---

Anmerkung:

Die Vereinbarung wurde am 13., 17. und 19.05.1978 öffentlich bekanntgemacht; am 08.06.1978 dem Regierungspräsidium Tübingen angezeigt. Sie wurde am 20.05.1978 rechtswirksam.